

3 Streitfall Videoüberwachung

Im Sinne der Erforschung von Videoüberwachung als Mittel gesellschaftlicher Kontrolle sollen nicht nur Statistiken über die Effizienz solcher Systeme betrachtet werden, sondern auch weitergehende Überlegungen über die Auswirkungen und die Bedeutung von Videoüberwachung gemacht werden. Videoüberwachung steht nicht alleine im Zusammenhang mit Kriminalitätsprävention sondern u.a. mit gesellschaftlichen Prozessen und dem Recht auf Privatsphäre.

3.1 Videoüberwachung und Privatsphäre

Ein Anliegen der Bürgerrechtsgruppen, welche sich gegen den Einsatz von Videoüberwachung aussprechen, ist die Darlegung der Einschränkung des Rechts auf Privatsphäre durch Videoüberwachung, so warnt die Organisation *Privacy international* seit Jahren vor den Folgen der Videoüberwachung⁵⁵. Vor allem in Anbetracht technologischer Weiterentwicklung von Videoüberwachung, können die Systeme wesentlich intelligenter und damit machtvoller werden. Auch das Einrichten von relationalen Datenbanken führt zu neuen Potentialen der Erkenntnisgewinnung und einer wesentlichen effektiveren Weiterverarbeitung von persönlichen Daten, insbesondere, wenn diese mit anderen Daten verknüpft werden.⁵⁶

Privatheit läßt sich nicht eindeutig definieren, sie ist ein kulturell geprägter Begriff.⁵⁷ Privatheit läßt sich mit dem Bedürfnis eines Individuums erklären, sich selbst als autonome Einheit zu erkennen und damit kontrollieren zu können, wann und wie es an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben will und damit seine Identität selbst zu bestimmen. Damit wird Privatheit zum integralen Bestandteil eines Individuums. Der Begriff Privatheit läßt sich in verschiedene Bereiche untergliedern, wie territoriale Ansprüche, persönlicher Besitz oder unbeobachtetes Handeln. Hier soll es um die Autonomie über persönliche Informationen gehen, dies bedeutet, daß niemand ohne Zustimmung Zugang zu privater Information haben soll oder diese verarbeiten soll. Videoüberwachung betrifft genau diesen Bereich. Während es schwierig ist physischen Schaden durch Videokontrolle zu beweisen, so läßt sich jedoch zeigen, daß ein Eingriff in die persönliche Autonomie vorliegt. Durch das Verknüpfen von Daten kann eine persönliches Profil hergestellt werden, welches nicht der Realität entspricht und über welches die betroffene Person keine Kontrolle hat. Da die Überwacher nicht die Zustimmung des Überwachten erfragen wird die Selbstherrschaft über diese Information verloren. In diesem Zusammenhang ist die Wichtigkeit zu erkennen, wie mit den Daten umgegangen wird. Es wird von Mißbräuchen berichtet, bei welchen

⁵⁵ vergl. Z. B. '10 reasons why CCTV is bad' verfaßt von Simon Davies (1997) für Privacy International

⁵⁶ May M. in(1996) in Private Lives vol. 30: ‚Someone to watch over you‘

⁵⁷ Michael J. (1994), S. 2

indiskrete Überwachungsaufnahmen an Fernsehstationen weitergeleitet wurde, also mißbräuchlicher Gebrauch gemacht wurde.⁵⁸ Wenn die Kameras nicht eindeutig sichtbar und erkenntlich sind, kann der Überwachte nicht wissen, ob und wie er beobachtet wird. Sind die Kameras bekannt und ist die Überwachung nicht flächendeckend, so kann der Überwachte der Überwachung entgehen, dies jedoch nur durch Vermeidung kontrollierter Räume, was zu einem Verlust an räumlicher Freiheit führt. Solange die gewonnenen Bilder keiner Person zugeordnet werden, bedeutet die Beobachtung keinen Eingriff in die persönliche Autonomie. Geschieht dies jedoch, weil eine gezielte Identifikation stattfindet oder die Person dem Bewacher bekannt ist, ist die Information personenbezogen, diese Fremderkenntnis bedeutet Macht über den Beobachteten, was wiederum einen Freiheitsverlust für den Beobachteten bedeutet.⁵⁹ Dieser begründet sich darin, daß das Individuum im Kontext der Billigung der Gesellschaft Handlungen ausübt und diese im Bewußtsein der Beobachtung dadurch auch determiniert werden. Eine Gesellschaft, welche die Freiheit des Einzelnen würdigt und schützt, sollte den Bürger nicht als Objekt betrachten und aufgrund fremdbestimmter Datenerhebung urteilen.

Das Privatheit einen Wert darstellt, begründet die Notwendigkeit eines uneingeschränkten Rechts auf Privatheit noch nicht. Rechte können unterschiedliche Reichweiten haben, absolute Rechte beziehen sich meist auf Achtung vor Gewissensentscheidungen und gelten absolut, wie z.B. das Verbot zu töten. Menschenrechte gelten universal. Das Recht auf Privatheit ist zu kulturell geprägt, um als absolutes Menschenrecht gewertet zu werden. Wenn Videoüberwachung als Einschränkung des Rechts auf die Autonomie gesehen wird, so kann es jedenfalls als absolut gesehen werden, jedoch unter der Einschränkung von gewichtigeren Freiheitsrechten gestochen zu werden.⁶⁰ Dem Recht auf persönliche Autonomie wird das Gegenargument des zu schützenden Allgemeinwohls gegenübergestellt, hierfür finden sich jedoch auch Gegenpositionen.

Rechte beziehen ihre Legitimität nicht aus einer moralischen Überlegung vom unparteiischen Standpunkt her. Rechte beziehen ihre Geltungskraft aus der individuellen Autonomie nicht durch die Bestätigung der moralischen Gemeinschaft. Somit stehen sie Belangen der Gesellschaft als eigenständig begründet gegenüber. Sie besitzen prinzipielle Geltung- und nicht nur, insofern ihrer Beachtung dem Allgemeinwohl zuträglich ist.⁶¹

Daraus ergibt sich die Sichtweise, daß es nicht zu beweisen ist, daß Videoüberwachung zu einem gesellschaftlichen Nutzen führt, welcher einen Eingriff in

⁵⁸ James O. in Donellan C. (ed.) (1996) beschreibt einen Fall in dem Videoaufnahmen als Pornographie mißbraucht und verkauft wurden

⁵⁹ Grieser A. (2000), S.4

⁶⁰ Grötke R. (4.8.2001)

⁶¹ ebenda, S.5

private Rechte begründet, sondern daß eben unabhängig von ihrer Effizienz das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil der persönlichen Autonomie besteht.

3.2 Die Säuberung des öffentlichen Raums

In den videoüberwachten Innenstädten in Großbritannien handelt es sich zumeist um Zonen, die vom Einzelhandel bestimmt werden⁶². In diesem Zusammenhang steht die *Town Centre Management*-Bewegung und auch die Videoüberwachung, welche die gemanageten Stadtzentren kontrollieren soll. Das *Home Office* schreibt, daß Videoüberwachung den ‚feel good Faktor‘ in den Innenstädten erhöht und damit eine Bestandteil einer Revitalisierung von Innenstädten bilden kann.⁶³ Die *shopping mall* wird zum Prototypen eines instrumentalisierten öffentlichen Raums.⁶⁴ Räume werden geschaffen, die dem Kunden die Sicherheit geben ungestört konsumieren zu können und dabei nicht von potentiell einschüchternden Personen belästigt zu werden. Räumliche Interaktion wird in Bahnen gelenkt, welche zu einem angepaßtes Verhalten verführt, die Konfrontation mit Andersartigkeit wird möglichst gering gehalten. Baudrillard hat beschrieben, wie die kapitalistischen Gesellschaften zunehmend zu Konsumgesellschaften werden.⁶⁵

Videoüberwachung ist ein Instrument der sozialen Kontrolle. Bestimmte Gruppen, wie z. B. männliche Jugendliche können, wie in Kapitel 2.4 gezeigt, zu Zielen repressiver Kontrolle werden. Die intensiv beobachteten Gruppen werden aufgrund stereotyper Verdachtsmomente zu Tätergruppen stigmatisiert. Die Kameraüberwachung wird dadurch zum Instrument der Verdächtigung und der Überwachung und kein Instrument zum Schutz der Bevölkerung. In Zusammenhang mit der sich weiterentwickelnden Technologie sind das weiter verstärkende Wirkungen zu erwarten. Automatische Verhaltenserkennung oder Gesichtserkennungsprogramme, werden nach stereotypisierenden Mustern programmiert und verdächtigen ohne Prüfung der tatsächliche Umstände potentiell unschuldige Passanten. Damit werden Ordnungsvorstellungen, welche sich auf Stigmatisierung und Ausgrenzung insbesondere nicht konsumorientierter Personengruppen beziehen, auf den öffentlichen Raum übertragen.

Nicht konsumfähige Bevölkerungsgruppen werden dabei zu unerwünschten Besuchern der Innenstädte. Um dieses Ziel zu erreichen oder wenigstens den Konsum nicht störendes Verhalten zu unterbinden gelten in den Innenstädten besondere Regeln.

So wird nach einer Untersuchung von Alan Reeve in gemanageten Stadtzentren teilweise verboten zu Betteln, als heterosexuelles Paar und insbesondere als homosexuelles Paar Zärtlichkeiten auszutauschen, Musik abzuspielen und sogar politische oder religiöse Veranstaltungen abzuhalten.⁶⁶ Wird eine unerwünschte

⁶² Reeve A. in Norris (1998), S. 71

⁶³ beschrieben von Mc Cahill M. in Norris (1998), S.51

⁶⁴ Reeve A. in Norris (1998), S.74

⁶⁵ Baudrillard (1998)

⁶⁶ Reeve A. in Norris (1998), S.78

Verhaltensweise nicht verboten, so wird versucht diese zu vermeiden so z.B. der Aufenthalt von nicht konsumierende Jugendgruppen. In Oxford ist es verboten auf die Straße zu spucken, in Coventry ist es verboten in der Innenstadt im öffentlichen Raum Alkohol zu konsumieren.

Videoüberwachung ist eine Mittel um Verhalten zu kontrollieren, wie gezeigt, besteht der Großteil der Videoüberwachung aus Vorfällen von unerwünschtem Verhalten⁶⁷.

Auch in Deutschland werden Tendenzen festgestellt, welche die Ausgrenzung von Randgruppen zum Ziel haben. Der ‚Bund kritischer Polizistinnen und Polizisten‘ kritisiert, daß die deutsche Ordnungspolitik das Bild einer modernen, konsumorientierten Stadt zum Vorbild hat, wobei störende Randgruppen wie Obdachlose, Bettler/innen oder Suchtkranke aus dem Stadtbild vertrieben werden sollen. Sicherheit werde als konsensstiftendes Regulativ definiert und Andersartigkeit als Gefahrenpotential gesehen. Eine breite, sichtbar werdende Armut würde durch den Prozeß der Ausgrenzung verdeckt und dem ‚Normalbürger‘ eine nicht vorhandene Ordnung vorgetäuscht. Durch die Abkehr von einer integrativen Strategie gehe die kulturelle Funktion der Innenstädte im weitesten Sinne verloren.⁶⁸

Wenn das Ziel der Überwachung lediglich die Konsumfähigkeit bestimmter Zonen erhöhen soll, stellt die Verdrängung der Kriminalität keinen Grund zu Ablehnung ihrer selbst dar. Gebiete, welche nicht dem Konsum dienen werden dadurch zwar belastet, diese sind aber für das Image und die Rentabilität der Stadt nicht entscheidend. Dann kann Videoüberwachung jedoch nicht als Mittel zur Kriminalitätsprävention dargestellt werden.

Die Rolle von Videoüberwachung innerhalb der sozialen Kontrolle des Raums soll im Folgenden untersucht werden. Dabei wird Videoüberwachung als Mittel der sozialen Kontrolle systematisiert und die Bedeutung formeller und informeller sozialer Kontrolle innerhalb von gesellschaftlichen Prozessen betrachtet.

⁶⁷ wie. z.B. in Coventry dargestellt: vergl. Kapitel 6.2.4

⁶⁸ Bund kritischer Polizistinnen und Polizisten (20.4.2001)